

„Es ist an der Zeit, dass man weiterkommt“

Freilassing fordert mal wieder mehr Lärmschutz – Ignoriert der Freistaat geltendes Bundesrecht?

Von Antonia Hauser

Freilassing. Der Salzburger Flughafen hat am Wochenende seinen 100. Geburtstag gefeiert. Auf bayerischer Seite gibt es jedoch erneut wenig Anlass zur Freude. Denn der Freistaat Bayern verlängert die Lärmschutzbereiche im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) lediglich übergangsweise – und stützt sich dabei wohl unter anderem auf Daten aus dem Jahr 1978. Die Stadt Freilassing fordert daher statt einer befristeten Fortschreibung eine „echte Neufestsetzung der Lärmschutzbereiche“. Auch deshalb, weil ein rechtssicherer Lärmschutzbereich nach Bundesrecht bereits seit 16 Jahren überfällig wäre.

Das LEP ist das zentrale Instrument der Bayerischen Staatsregierung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Freistaats. Es legt unter anderem fest, welche Flächen für Wohnbebauung, Gewerbe oder Industrie in Betracht kommen. Doch diese Nutzungsmöglichkeiten können eingeschränkt werden, wenn etwa im Umfeld eines Flughafens Lärmschutzbereiche greifen.



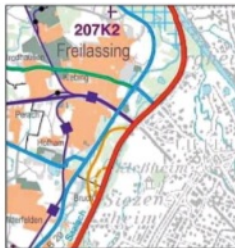
Während der Salzburger Flughafen am Wochenende sein 100-jähriges Bestehen mit einer Flugshow der Flying Bulls und Auftritten von Euroflights feierte, gibt es auf bayerischer Seite erneut wenig Anlass zur Freude. Denn anstatt die seit Jahren bundesrechtlich vorgeschriebenen Lärmschutzbereiche festzusetzen, hält der Freistaat weiterhin an einer Übergangsregelung fest.

– Foto: Salzburger Flughafen

wurden die vom Fluglärm potenziell betroffenen Kommunen aufgefordert, gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostbayern Stellung zu nehmen. Über die Stellungnahme der Stadt Freilassing musste der Stadtrat in seiner jüngsten Sitzung abstimmen, damit sie fristgerecht zum 2. Juli eingereicht werden kann.

Die im LEP festgelegten Lärmschutzbereiche werden anhand des Dauerschallpegels in drei Schutzzonen – A, B und C – eingeteilt. Freilassing ist im Osten von der äußeren Schutzzone C betroffen, die zusätzlich in einen inneren Bereich (Ci) untergliedert ist. Für diese Zonen werden Dauerschallpegel von mehr als 62 bis 67 Dezibel (dB) angesetzt. Innerhalb der Zone C sind neben gewerblichen und industriellen Nutzungen auch Wohnbauflächen zulässig, sofern sie der Abrundung bestehender Siedlungsstrukturen dienen. In der inneren Zone Ci gelten jedoch strengere Vorgaben: Dort soll eine solche Entwicklung ausschließlich zur Schließung bestehender Baulücken ermöglicht werden.

Mit der geplanten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms zeigt sich dies



Die Lärmschutzbereiche sind auf der Karte mit Orange markiert. Hier gelten Dauerschallpegel von 62 bis 67 dB und im gezeichneten Bereich 64 bis 67 dB. – Foto: Stadt

Stadt Freilassing jedoch alles andere als begeistert. In ihrer Stellungnahme, die gemeinsam mit einer auf Verwaltungsrecht spezialisierten Würzburger Kanzlei erarbeitet wurde, übt die Stadt deutliche Kritik am Vorgehen des Freistaats. Demnach handle es sich bei der vorgesehenen Übergangsregelung vielmehr um eine „verdeckte Neufestlegung statt einer bloßen Fortgeltung“. Aus Sicht der Stadt müssten deshalb auch die

vollständigen verfahrensrechtlichen Anforderungen Anwendung finden. Das Argument einer „vorläufigen Sicherung“ könne den Freistaat davon nicht ablenken.

Darüber hinaus kritisiert die Stadt, dass die fortgeschriebenen Lärmschutzbereiche weiterhin auf den Abflugrouten des Jahres 1978 basieren. Sie fordert daher eine vollständige Neuberechnung auf Grundlage aktueller Flugbewegungsdaten, die neben den Bewegungszahlen auch die heutigen Flugrouten sowie den aktuellen Flugzeugmix berücksichtigen.

Nach Auffassung Freilassings umgeht der Freistaat zudem die Vorgaben des Fluglärmschutzgesetzes im Bundesrecht. Da der Salzburger Flughafen aufgrund des Staatsvertrags unter dessen Anwendungsbereich falle, hätte bereits vor 16 Jahren ein verbindlicher Lärmschutzbereich festgesetzt werden müssen. Stattdessen ersetze die landesplanerische Fortschreibung nach Ansicht der Stadt eine zwingend erforderliche bundesrechtliche Festsetzung – und das sogar „unter Verschleierung des Schutzniveaus“. Hinzu komme, dass das im LEP fortgeschriebene Zonensystem keinerlei

Nachtschutzzone vorsehe. Gerade eine solche gelte jedoch nach den Vorgaben des Fluglärmschutzgesetzes des Bundes bereits seit 2007 als unverzichtbar.

Als weiteren Mangel führt die Stadt das Fehlen einer Strategischen Umweltprüfung an. Dadurch bleibe nach ihrer Auffassung „das Schutzzut menschliche Gesundheit ausgeblendet“. Freilassing geht davon aus, dass eine ordnungsgemäß durchgeführte Umweltprüfung voraussichtlich zu anderen Schutzzonen und abweichenden Regelungen geführt hätte. Zur Begründung verweist die Stadt darauf, dass die auf deutscher Seite gemessenen fluglärmbelasteten Dauerschallpegel mit Werten zwischen 50 und 52,6 Dezibel deutlich unterhalb der Schwellenwerte für die Schutzzone C liegen. Vor diesem Hintergrund müsse geprüft werden, „ob und in welchem räumlichen Zugschnitt die Grenzziehung heute noch eine Schutzfunktion entfalte“.

Stellungnahme einstimmig beschlossen

Nachdem die Verwaltung die Stellungnahme in der Stadtratssitzung vorgestellt hatte, blieb eine inhaltliche Debatte darüber aus. Dennoch äußerte zweite Bürgermeisterin und Fluglärmminderin Bettina Oestreich (FWG) die Hoffnung, dass die Stellungnahme Wirkung zeigen würde. Besonders kritisierte sie dabei, dass veraltete Daten herangezogen wurden sowie den Umgang des Freistaats mit den bundesrechtlichen Vorgaben.

Bürgermeister Markus Hiebl ergänzte: „Die Bundesrepublik muss das Gesetz endlich umsetzen. Es ist an der Zeit, dass man weiterkommt.“ Anschließend beschloss der Stadtrat einstimmig, die ausgearbeitete Stellungnahme in der vorliegenden Form einzureichen.

Übergangsregelung läuft Ende 2026 aus

Um die im LEP festgelegten Lärmschutzbereiche rund um den Salzburger Flughafen aufrechtzuerhalten, muss der Freistaat Bayern – konkret das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie – das LEP fortzuschreiben. Andernfalls würden die bislang nur übergangsweise festgesetzten Lärmschutzbereiche mit Ablauf dieses Jahres außer Kraft treten.

Doch auch die nun geplante Neufassung soll lediglich eine Übergangslösung darstellen, bis ein eigenes Gesetz zum Schutz vor Fluglärm geschaffen wird. Im Rahmen dieser Teilfortschreibung